



## Stellungnahme

Vorstoss Nr. 2022/14

**Motion** von Thomas Eugster

Titel: Corona Härtefall-Hilfen auch für die Sport- und Volksbad Gitterli AG!

Antrag Vorstoss ablehnen

Gemäss § 33 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Um eine schnelle Hilfe für die von der Corona-Pandemie und den entsprechenden Schutzmassnahmen leidenden Unternehmen zu garantieren, beantragte der Regierungsrat dem Landrat im November 2020 eine Umsetzung der Baselbieter Härtefallhilfen mittels der Bewilligung einer einmaligen Ausgabe. Diese basierte auf dem Covid-19-Gesetz des Bundes und der dazu gehörenden Covid-19-Härtefallverordnung des Bundesrates.

Mit der Schaffung einer eigenen kantonalen Gesetzesgrundlage wäre damals für die entsprechenden Prozesse (Vernehmlassung, Referendumsfristen etc.) zu viel Zeit verstrichen. Die Härtefallhilfen wären für einige Unternehmen voraussichtlich zu spät geflossen. Mit der gewählten Lösung ohne kantonale Gesetzesgrundlage konnte hingegen eine schnelle Auszahlung garantiert werden. So konnte auch den Forderungen des Postulats 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» entsprochen werden.

Dies bedingte aber, dass die Baselbieter Härtefallhilfen innerhalb des vom Bund vorgegebenen rechtlichen Rahmens umgesetzt werden mussten. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Härtefallverordnung 2020 des Bundes, <u>SR 951.262</u>) beteiligt sich der Bund «nicht an den Kosten oder Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind». Infolge dieser Vorgabe war die Sport- und Volksbad Gitterli AG nicht zum Bezug von Härtefallhilfen berechtigt.

Der Bundesrat begründete diese Vorgabe in seinen Erläuterungen zur Härtefallverordnung wie folgt:

Eine Härtefallmassnahme soll deshalb ab einer staatlichen Beteiligung von insgesamt mehr als 10 Prozent am gesuchstellenden Unternehmen nicht zur Anwendung kommen. Dies, weil eine höhere staatliche Beteiligung auf ein strategisches Interesse hindeutet, welches es für die zuständigen Staatsebenen zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen. Das Argument gilt auch für Unternehmen, an denen ein anderes staatliches Unternehmen beteiligt ist (indirekte staatliche Beteiligung). Kleine Gemeinden könnten allerdings mit der Stützung ihrer Unternehmen finanziell überfordert sein. Die Verordnung sieht daher eine entsprechende Ausnahme vor. Damit wird verhindert, dass beispielsweise touristische Betriebe in Gebirgskantonen aufgrund der Beteiligung ihrer Standortgemeinde zum Vornherein von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden (Bst. a). Dabei spielt es keine Rolle, ob nur eine oder mehrere kleine Gemeinden nach Buchstabe a an einem solchen Betrieb beteiligt sind.



Wäre der Kanton Basel-Landschaft in diesem Fall von den Vorgaben des Bundes abgewichen, wären damit die finanzielle Beteiligung des Bundes an diese Härtefallhilfe weggefallen, und gleichzeitig auch die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Ausgabe des Kantons.

National- und Ständerat haben das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, <u>SR 818.102</u>) im Dezember 2021 erneut beraten und zahlreiche Bestimmungen bis Ende 2022 verlängert, so auch die Bestimmung, dass der Bund die Kantone bei Härtefallmassnahmen unterstützen kann.

In der Folge hat der Bundesrat beschlossen, dass Härtefallhilfen zur Abfederung von Notlagen aufgrund von Covid-bedingten Umsatzeinbussen ab dem Jahr 2022 in einer neuen Verordnung geregelt werden sollen. Die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Härtefallverordnung 2022 des Bundes, <u>SR</u> 951.264) ist seit dem 2. Februar 2022 in Kraft.

Die Unterstützung von Unternehmen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind, ist auch in der Härtefallverordnung 2022 des Bundes gemäss Art 2. Abs. 1 lit. a ausgeschlossen.

Der Regierungsrat hat auch bei den Härtefallhilfen 2022 auf das bewährte Vorgehen aus dem Vorjahr zurückgegriffen und die Härtefallhilfen wieder auf Basis der Kriterien der Bundesverordnung ausgezahlt, so dass den unter Druck geratenen Unternehmen erneut eine rasche Hilfe ermöglicht werden konnte. Deshalb hat er dem Landrat beantragt, die Ausgabe für die Baselbieter Härtefallhilfe 2022 erneut auf der Basis der Rechtsgrundlage der Härtefallmassnahmen des Bundes zu bewilligen (LRV 2022/26). Der Landrat hat den Anträgen des Regierungsrates am 27. Januar 2022 zugestimmt (LRB Nr. 1337). Der Regierungsrat hat in der Folge am 22. Februar 2022 die Kriterien und Prozesse, nach welchen die Härtefallhilfen im Jahr 2022 vergeben wurden, in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (Härtefallverordnung 2022 BL, SGS 505.13) festgehalten. Die Frist zur Gesucheinreichung für die Härtefallhilfen 2022 ist am 30. September 2022 abgelaufen.

Auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen wäre auch im laufenden Jahr keine Auszahlung von Corona-Härtefall-Hilfen für die Sport- und Volksbad Gitterli AG möglich gewesen.

Eine Auszahlung von Corona-Härtefall-Hilfen für die Sport- und Volksbad Gitterli AG wäre nur durch die Schaffung einer eigenen Gesetzesgrundlage möglich. Auf diese Option möchte der Regierungsrat aus den folgenden Gründen verzichten:

- Das Sport- und Volksbad Gitterli ist kein Einzelfall. Auch andere Härtefallhilfegesuche mussten aufgrund der Vorgaben des Bundes abgelehnt werden. Würde nun eine Vorgabe in Bezug auf diesen Einzelfall oder auch mit Einbezug ähnlicher Fälle abgeändert, würde dies einem willkürlichen Vorgehen entsprechen. Es wäre naheliegend, dass weitere Forderungen gestellt würden, auch andere Kriterien (Höchstbeträge, Mindestumsätze, Umsatzrückgang, etc.) der Bundesverordnung im Zuge der Schaffung eines eigenen Gesetzes abzuschwächen. Es würden neue Grenzfälle entstehen.
- Andere Sporteinrichtungen im Kanton Basel-Landschaft haben keine eigene Rechtsperson, sondern sind Teil der Rechnung einzelner Einwohnergemeinden. Eine Unterstützung der Einrichtungen mit eigener Rechtsperson würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen den einzelnen Gemeinden führen.
- Die Kosten der Corona-Pandemie wurden zu grössten Teilen vom Bund und den Kantonen getragen. Selbst bei Aufgaben, welche gemäss Verfassung eine Angelegenheit der Gemeinden sind, – wie zum Beispiel die familienergänzende Betreuung – wurden grosse Teile der Pandemiekosten durch den Bund und den Kanton getragen. Daher ist eine allfällige Verlustübernahme im Bereich gemeindeeigener Betriebe verkraftbar.



Der Kanton Basel-Landschaft hat eine finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten regionaler Sportanlagen stets abgelehnt, zuletzt im Rahmen zur Beschlussfassung über das kantonale Sportanlagen-Konzept (KASAK) 4 (<u>LRV 2020/407</u>). Darin wurde festgehalten, dass «Beiträge an den Betrieb einer Anlage einer Gemeinde oder einer privatrechtlichen Trägerschaft den Prinzipien der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz widersprechen». Eine Zahlung im Rahmen der Härtefallhilfen könnte diesbezüglich ein Präjudiz für weitere finanzielle Beteiligungen des Kantons an den Betriebskosten regionaler Sportanlagen schaffen.